

# Verordnung zur Leistung von Gemeindebeiträgen an die Beratungskosten der Familien- und Erziehungsberatung Therwil

vom 14. Dezember 2009

(überarbeitete Fassung vom 23. April 2018)



# **Verordnung zur Leistung von Gemeindebeiträgen an die Beratungskosten der Familien- und Erziehungsberatung Therwil**

vom 14. Dezember 2009  
(überarbeitete Fassung vom 23. April 2018)

Der Gemeinderat Therwil erlässt, gestützt auf den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Dezember 2007 sowie gestützt auf § 8 lit. b und c des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Therwil vom 25. März 1999 (Fassung vom 12. Dezember 2007), folgende Verordnung:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Leistung von Gemeindebeiträgen an die Beratungskosten der Familien- und Erziehungsberatung Therwil.

### **§ 2 Anspruchsberechtigte**

Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben Erziehungsberechtigte oder in einer Familie integrierte Personen, die das Angebot der Familien- und Erziehungsberatung Therwil in Anspruch nehmen und Wohnsitz in Therwil haben.

### **§ 3 Selbstdeklaration**

<sup>1</sup> Erziehungsberechtigte stellen mit dem speziell dafür erlassenen Formular „Selbstdeklaration für Gemeindebeiträge“ (vgl. Anhang bzw. Online-Schalter unter [www.therwil.ch](http://www.therwil.ch)) rechtzeitig Antrag an die Gemeinde.

<sup>2</sup> Die erstmalige Selbstdeklaration ist vor Beginn der Beratung einzureichen. Danach muss jährlich eine erneute Selbstdeklaration bis spätestens 30. Juni eingereicht werden.

<sup>3</sup> Zu spät oder unvollständig (fehlende Angaben oder Beilagen etc.) eingereichte Selbstdeklarationen werden zurückgewiesen.

### **§ 4 Einkommens- und Vermögensdeklaration**

Die antragstellende Person hat zusammen mit der Selbstdeklaration ihr Einkommen und Vermögen entsprechend den im Anhang (Blatt C) aufgelisteten Positionen zu deklarieren.

### **§ 5 Berechnung**

<sup>1</sup> Als massgebende Berechnungsgrundlage werden das Einkommen sowie das Vermögen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Einkommen und Vermögen von verheirateten Eltern oder Stiefeltern, resp. von unverheirateten leiblichen Eltern, die im selben Haushalt leben, werden zusammengerechnet, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuer-

anlagung zusammen erfasst sind. Gefestigte Lebensgemeinschaften (seit wenigstens zwei Jahren im selben Haushalt lebend) und eingetragene Partnerschaften werden diesbezüglich ungetrennten Ehen gleichgestellt.

<sup>2</sup> Konkubinatspaare, bei denen ein/e Partner/in nicht der leibliche Elternteil ist, werden pauschal CHF 10'000 zum Einkommen hinzugerechnet, sofern der/die Konkubinatspartner/in über mehr als diesen Betrag an Einkommen verfügt.

<sup>3</sup> Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen (Position 790 in der Steuererklärung), vermehrt um die Beiträge der 3. Säule (Positionen 610, 615), die Einkaufsbeträge in die 2. Säule (Positionen, 600, 605), sowie die den für den Liegenschaftsunterhalt festgelegten Pauschalabzug übersteigenden Beträge (Positionen 415 und 420). Das massgebende Einkommen wird auf der Grundlage der letzten definitiven Steuerveranlagung berechnet.

<sup>4</sup> Das massgebende Vermögen (gem. Ziffer 885 der Steuererklärung) beträgt bei einer alleinerziehenden Person maximal CHF 37'500.00, bei Ehepaaren, gefestigten Lebensgemeinschaften oder eingetragenen Partnerschaften maximal CHF 60'000.00. Für jedes im Haushalt lebende und unterstützungsbedürftige Kind wird ein Vermögensfreibetrag von CHF 15'000.00 gewährt. Erziehungsberechtigte mit Vermögen über diesen Beträgen haben unabhängig ihres Einkommens keinen Anspruch auf Gemeindebeiträge.

<sup>5</sup> Bei der Berechnung des Gemeindebeitrages wird die gesamte Anzahl der im Familien-Haushalt lebenden Personen berücksichtigt (sogenannte Haushaltsgrösse).

## **§ 6 Anspruchsprüfung**

Die Gemeinde (Abteilung Steuern) prüft die eingereichten Unterlagen und ermittelt einen allfälligen Anspruch anhand der im Anhang aufgeführten Beitragsstufen.

## **§ 7 Nachforderung**

Der Gemeinde bleibt es vorbehalten, die Einkommens- und Vermögensdeklaration anhand der nächsten Steuererklärung zu überprüfen und bei massgeblichen Abweichungen zu Ungunsten der Gemeinde die gesuchstellende Person nachträglich zu belangen.

## **§ 8 Entscheid**

Die Gemeinde teilt der gesuchstellenden Person ihren Entscheid schriftlich mit.

## **§ 9 Beitragsdauer**

Der Gemeindebeitrag ist auf maximal 12 Monate und/oder maximal 14 Beratungsstunden ab Datum der Bewilligung befristet.

## **§ 10 Härtefälle**

In begründeten Einzelfällen (wie Einkommensreduktion von über 20%, Änderung der Kinderzahl etc.) kann der Gemeinde ein Gesuch um Anpassung der Tarifstufe während der laufenden Beitragszeit eingereicht werden.

## **§ 11 Beitragsleistung**

Der Gesamtbetrag oder - im Falle einer Beitragsleistung – der verbleibende Elternbeitrag wird durch die Gemeindeverwaltung Therwil (Soziale Dienste) in Rechnung gestellt.

## **§ 12 Zahlungsfrist**

Der fakturierte Betrag ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

## **§ 13 Beschwerderecht**

Gegen den Entscheid der Gemeinde kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

## **2. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 14. Dezember 2009 genehmigt und per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt worden.

### **§ 14a**

Die Änderungen der §§ 2, 3, 4, 5, 9 und 14a sind vom Gemeinderat am 2. Mai 2011 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

### **§ 14b**

Die Änderungen der §§ 3, 5, 10, 14a und 15 sind vom Gemeinderat am 23. April 2018 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

## **§ 15 Anhang**

Das Formular „Selbstdeklaration für Gemeindebeiträge“ (vgl. § 3) ist integrierter Bestandteil dieser Verordnung.

Therwil, 23. April 2018

### **Im Namen des Gemeinderates**

Der Gemeindepräsident

Der Leiter Gemeindeverwaltung

Reto Wolf

Eduard Löw